

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

der Partei "Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung", Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden ...

Beschwerdeführerin,

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom
16. September 2010

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts R i e d e l ,

Präsidentin des Oberlandesgerichts P a u l s e n ,

Rechtsanwalt Dr. B r a n d ,

Professor Dr. W i e l a n d und

Professorin Dr. D a u n e r - L i e b

am 7. Dezember 2010

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708) – VerfGHG NRW –

einstimmig beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 9. Mai 2010 Einspruch gegen die Landtagswahl vom 9. Mai 2010 eingelegt. Unter Bezugnahme auf Vorkorrespondenz beanstandete sie, dass bis einen Tag vor der Wahl in der BILD-Zeitung laufend Meinungsumfragen gezielt zur Wahlbeeinflussung parteinehmend für die etablierten Parteien verbreitet worden seien. Darin seien jeweils nur Umfragen betreffend die fünf im Bundestag vertretenen Parteien angegeben worden, während die 20 weiteren Parteien als "Sonstige" zusammengefasst und im Bericht nicht aufgelistet worden seien. Darin liege ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG bzw. Art. 31 Abs. 1 LV NRW. Im Übrigen entstehe bei den Wählern der Eindruck, dass das Wahlergebnis offensichtlich schon feststehe; sie gingen nicht mehr zur Wahl. Deshalb entsprächen die festgestellten Wahlergebnisse auch nicht dem wahren Wählerwillen.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (LT-Drs. 15/146, S. 15 f.) den Einspruch durch Beschluss vom 16. September 2010 zurückgewiesen (Plenarprotokoll 15/7, S. 450). Er hat ausgeführt, Meinungsumfragen vor und zu einer Parlamentswahl seien wahlrechtlich nicht verboten. Unzulässig sei gemäß § 25 Abs. 3 LWahlG NRW lediglich die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe vor Ablauf der Wahlzeit am Wahlsonntag. Die Chancengleichheit von Parteien werde nicht dadurch verletzt, dass in Presseberichten nur bestimmte Parteien genannt würden, andere jedoch nicht. Presseorgane dürften im Rahmen der Gesetze an der politischen Willensbildung im Wahlkampf mitwirken. Der Beschwerdeführer sei durch die beanstandete Presseberichterstattung an eigener Wahlwerbung nicht gehindert worden.

II.

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Wahlprüfungsbeschwerde vom 26. Oktober 2010 ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch der Beschwerdeführerin zu Recht zurückgewiesen. Der sinngemäß geltend gemachte Grund für die Wahlanfechtung im Sinne von § 5 Nr. 3 WahlPrüfG NRW liegt nicht vor. Danach kann der Einspruch darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsbestimmungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst. In den beanstandeten Veröffentlichungen von Meinungsumfragen in der BILD-Zeitung im Vorfeld der Landtagswahl am 9. Mai 2010 lag kein Verstoß gegen die genannten Rechtsvorschriften.

§ 25 Abs. 3 LWahlG NRW ist nicht verletzt. Danach ist nur die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Die in Rede stehende Publikation von Meinungsumfragen durch die Presse vor dem Wahltag ist davon nicht erfasst. Sie verstößt auch nicht gegen die Wahlgrundsätze nach Art. 31 Abs. 1 LV NRW, namentlich das Recht der Beschwerdeführerin auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Wenn die Presse wie hier in Ausübung ihrer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Pressefreiheit unter Beachtung der Grenzen des § 25 Abs. 3 LWahlG NRW im Vorfeld von Wahlen in sachlicher Form Meinungsumfragen veröffentlicht, verbleibt jeder Partei und jedem Wahlbewerber eine gleiche Chance im Wettbewerb um die Wählerstimmen (vgl. Morlok, in: Dreier [Hrsg.], Grundgesetz, 2. Aufl. 2006, Art. 38 Rn. 90 und 93 m. w. N.; allgemein zur Chancengleichheit siehe BVerfGE 124, 1, 20 m. w. N.). Zu beanstanden wären allenfalls solche Veröffentlichungen, die auf die Wählerwillensbildung in ähnlich schwerwiegender Weise einwirken wie durch Gewalt oder Bedrohung (vgl. § 5 Nr. 4 WahlPrüfG NRW; siehe ferner BVerfGE 103, 111, 132 f. zu vergleichbaren Wahlfehlern durch die Einwirkung privater Dritter). Eine derartige Beeinflussung ging von den beanstandeten Berichten in der BILD-Zeitung offensichtlich nicht aus. Der Eindruck, das Wahlergebnis stehe schon fest, wurde schon deshalb nicht vermittelt, weil ausdrücklich auf die große Zahl der noch nicht entschlossenen Wähler hingewiesen wurde. Durch die bloße Vermutung eines Zusammenhangs zwischen der Veröffentlichung der Meinungsumfragen und der niedrigen Wahlbeteiligung lässt sich ein beachtlicher Wahlfehler nicht begründen.

Die Beschwerde kann auch nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, dass die Beschwerdeführerin das Sammeln von Unterstützungsunterschriften nach §§ 19 Abs. 2 Satz 3, 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG NRW für entbehrlich hält. Insoweit ist bereits das

Vorliegen von Anfechtungsgründen nach § 5 WahlPrüfG nicht hinreichend dargelegt. Abgesehen davon ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass diese wahlrechtlichen Zulassungsbeschränkungen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen (vgl. VerfGH, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – VerfGH 11/02 –, OVGE 49, 290, 293 ff. m. w. N.).

Dr. Bertrams

Riedel

Paulsen

Dr. Brand

Prof. Dr. Wieland

Prof. Dr. Dauner-Lieb